

Vorlagefragen

Steht ein nationales Gesetz (Art. 251b Abs. 1 des Zakon za elektronnite saobshtenia [Gesetz über die elektronische Kommunikation]), das zur Bekämpfung von Schwerekriminalität eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung aller Verkehrsdaten (Verkehrs- und Standortdaten von Nutzern elektronischer Kommunikationsmittel) für einen Zeitraum von sechs Monaten vorsieht, im Einklang mit Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie 2002/58⁽¹⁾, sofern das nationale Gesetz bestimmte Garantien enthält?

Steht ein nationales Gesetz (Art. 159a des Nakazatelnoprotsesualen kodeks [Strafprozessordnung]), das den Zugang zu Verkehrsdaten nicht auf das absolut Notwendige beschränkt und das für Personen, zu deren Verkehrsdaten die Strafverfolgungsbehörden Zugang haben, kein Recht vorsieht, darüber in Kenntnis gesetzt zu werden, sofern dadurch das Strafverfahren nicht behindert wird, bzw. keinen Rechtsbehelf gegen einen unberechtigten Zugang vorsieht, im Einklang mit Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und dem 11. Erwägungsgrund der Richtlinie 2002/58?

⁽¹⁾ Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 63).

Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du canton de Forest (Belgien), eingereicht am 4. Juni 2021 — ZG/Beobank SA**(Rechtssache C-351/21)**

(2021/C 338/17)

*Verfahrenssprache: Französisch***Vorlegendes Gericht**

Justice de paix du canton de Forest

Parteien des Ausgangsverfahrens*Kläger: ZG**Beklagte: Beobank SA***Vorlagefragen**

1. Obliegt dem Dienstleister nach Art. 38 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2007/64/EG⁽¹⁾ in Bezug auf die Mitteilung von „Angaben zum Zahlungsempfänger“ eine Handlungs- oder eine Erfolgspflicht?
2. Umfassen die in dieser Bestimmung genannten „Angaben zum Zahlungsempfänger“ Angaben, die die Identifizierung der natürlichen oder juristischen Person ermöglichen, die die Zahlung erhalten hat?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. 2007, L 319, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Belgien), eingereicht am 9. Juni 2021 — Tilman SA/Unilever Supply Chain Company AG**(Rechtssache C-358/21)**

(2021/C 338/18)

*Verfahrenssprache: Französisch***Vorlegendes Gericht**

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin/Kassationsbeschwerdeführerin: Tilman SA

Beklagte/Kassationsbeschwerdegegnerin: Unilever Supply Chain Company AG

Vorlagefrage

Ist es mit Art. 23 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vereinbar, wenn eine Gerichtsstandsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, auf die ein schriftlich abgeschlossener Vertrag durch Angabe des Hyperlinks zu einer Website verweist, über die es möglich ist, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen, herunterzuladen und auszudrucken, ohne dass die Partei, der diese Klausel entgegengehalten wird, aufgefordert worden wäre, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Anklicken eines Feldes auf dieser Website zu akzeptieren?
